

Neue Abwassergebühren ab 01.01.2026

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 04.12.2025 die neuen Abwassergebühren zum 01.01.2026 beraten und beschlossen. In die Kalkulation fließen unter anderem die laufenden Betriebskosten für das Leitungsnetz einschließlich Hausanschlüsse, die Kläranlage, sowie die Abschreibungen von Investitionen und Zuschüssen ein.

Die Schmutzwassergebühr steigt von 2,95 € auf 2,98 €. Die Niederschlagswassergebühr sinkt von 0,67 € auf 0,59 € im Jahr 2026 und 0,61 € im Jahr 2027. Die Wasserverbrauchsgebühr bleibt unverändert bei 2,60 € netto bzw. 2,7820 € brutto.

Gemeinde Beimerstetten Alb-Donau-Kreis 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Beimerstetten am 04. Dezember 2025 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 04.12.2008 mit Änderungen vom 17.03.2011 und vom 09.02.2012 und vom 21.11.2013 und vom 03.12.2015 und vom 07.12.2017 und vom 05.12.2019 und vom 27.01.2022 und vom 07.12.2023 beschlossen:

Artikel 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 2,98 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,59 €
und ab dem 01.01.2027 je m² versiegelte Fläche: 0,61 €
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Beimerstetten, den 04.Dezember 2025

Andreas Haas

Bürgermeister